

Allgemeine Dienstanweisung

1. Der Wachmann

1. Allgemeines

Der Wachmann hat im Auftrag seines Wach- und Sicherheitsunternehmens die Aufgabe, deren Auftraggeber (Kunden) im Rahmen der jeweiligen Bewachungsverträge gegen Schaden zu schützen. Seine Tätigkeit dient sowohl der vorbeugenden Schadensverhütung als auch der Mithilfe bei der Beseitigung eingetretener Schäden und Gefahren.

Sein Beruf erfordert Wachsamkeit, Aufmerksamkeit, Einsatzbereitschaft und tatkräftiges Handeln.

Der Wachmann verfügt nicht über die Befugnisse eines Polizeibeamten, eines Hilfspolizisten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde. Er besitzt aber die gleichen Rechte wie der Auftraggeber als Eigentümer einer Sache oder etwa als Inhaber des Hausrechts und darf unrechtmäßige Angriffe - unter Umständen sogar mit Gewalt - abwehren.

2. Voraussetzungen für die Wachtätigkeit

a) Allgemeine Lebensführung

In die Reihen der Berufswachmänner gehören nur gut beleumundete und unbescholtene Personen, die auch gesundheitlich für diesen Dienst geeignet sind.

Voraussetzung für den Wachberuf ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Wachmann muß vertrauenswürdig und zuverlässig sein. Seine private Lebensführung muß dieser Vertrauensstellung entsprechen. Nur einwandfreie private und familiäre Lebensverhältnisse versetzen ihn in die Lage, fremdes Hab und Gut zu betreuen.

Gegen Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit sprechen:

- private Schwierigkeiten
- Trunksucht
- Drogensucht
- Arzneimittelmißbrauch
- Wettleidenschaft
- Unpünktlichkeit
- mangelnde Ehrlichkeit
- mangelnde Verschwiegenheit
- Verdacht auf strafbare Handlungen



HAUPTSTRASSE 2
56283 NÖRTERSHAUSEN
TEL. +49 2605 9539421
FAX. +49 2605 9539422
MOBIL +49 171 6554382

b) Spezielle Voraussetzungen für bestimmte Arbeitsbereiche

aa) Sofern Bewachungsaufgaben durchgeführt werden, sind folgende Mindestqualifikationen gefordert:

- Unterweisung oder, wenn gesetzlich bedingt, Sachkundeprüfung nach §34a GewO
- einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- ständiger Wohnsitz in Deutschland oder EU-Ausland
- gute deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift
- Grundkenntnisse englische Sprache
- gepflegtes Äußeres im zumutbaren Rahmen und einheitliche Kleidung gem. Auftrag
- gem. Einsatz beim Fußball nach DFB-Richtlinien die DFB-Ordnerschulung

bb) Sofern Service- und Eventhelfer-Aufgaben durchgeführt werden, ist Folgendes gefordert :

- einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- ständiger Wohnsitz in Deutschland oder EU-Ausland
- gute deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift
- Grundkenntnisse englische Sprache
- gepflegtes Äußeres im zumutbaren Rahmen und einheitliche Kleidung gem. Auftrag
- gem. Einsatz beim Fußball nach DFB-Richtlinien die DFB-Ordnerschulung

c) Besondere Verpflichtungen

aa) Dienstgeheimnis

Der Wachmann erhält während seines Dienstes eine Reihe vertraulicher Informationen über Personen und Betriebe, die er zu bewachen hat. Er hat sowohl über die im Dienst als auch im Privatleben erlangten Tatsachen, die im weitesten Sinne mit der Durchführung seiner Aufgaben zu tun haben, vollste Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch gegenüber Familienangehörigen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf unbestimmte Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

SCHERER PROFESSIONAL SECURITY & SERVICES – SPS GMBH

BESUCHEN SIE UNS IM INTERNET :

**SICHERHEITS- / BEWACHUNGSUNTERNEHMEN
(GEM. § 34 A GEWERBEORDNUNG)**

**WWW.SPS-SECURITY-GMBH.DE
E-MAIL : PETER-SCHERER@SPS-SECURITY-GMBH.DE**

GESCHÄFTSFÜHRER : PETER SCHERER

**AMTSGERICHT KOBLENZ
HRB 24832**

**FINANZAMT KOBLENZ
STEUERNUMMER 22/653/19138
UMSATZSTEUER-IDENT. DE303618140**



HAUPTSTRASSE 2
56283 NÖRTERSHAUSEN
TEL. +49 2605 9539421
FAX. +49 2605 9539422
MOBIL +49 171 6554382

bb) Gewissenhaftigkeit

Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit sind die Voraussetzungen für den Wachberuf. Ganz abgesehen davon, daß ein Wachmann selbst geringfügige Gegenstände, Waren oder Rohstoffe nicht anrührt bzw. selbst in kleinsten Mengen nicht mitnimmt (Brennstoff - Holzabfälle u. dgl.), duldet er derartiges auch nicht bei seinen Berufskollegen, fremden Personen oder Angestellten des Auftraggebers.

cc) Unfallverhütungsvorschriften

Der Wachmann ist verpflichtet, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die UVV 1 „Allgemeines“ und die „VBG 68 Wach- und Sicherungsdienste“, sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen.

Grob fahrlässige und vorsätzliche Verstöße gegen Unfallverhütungs-Vorschriften verstoßen gegen das Ordnungswidrigkeitengesetz (§§ 9, 130) und werden nach § 710 der Reichsversicherungsordnung mit einer Geldbuße belegt.

II. Die Ausführung des Wachdienstes

1. Dienstbezeichnungen im Wachbetrieb

Im Bewachungsgewerbe sind folgende Dienstbezeichnungen üblich: Wachmann, Oberwachmann, Kontrolleur, Oberkontrolleur, Wachinspektor, technischer Leiter und Betriebsleiter. Daneben gibt es im Außendienst den Werbeinspektor bzw. Vertreter.

2. Betriebsdisziplin

Eine der wichtigsten Grundlagen der Zusammenarbeit ist die Betriebsdisziplin. Rücksichtnahme und Verständnis für die Berufskollegen sind in einem Beruf mit vorwiegender Nachtarbeit und genau berechneter Diensterteilung unerlässlich. Geradezu rücksichtslos ist es, wenn ein Wachmann sich so spät krank meldet, daß ein anderer binnen weniger Stunden von seiner freien Schicht, mit der er gerade an diesem Tag gerechnet hat, zurückgeholt werden muß. Jeder muß Verständnis zeigen bei der Einteilung der Freischichten und des Urlaubs.

Rücksichtnahme auf Betriebsangehörige, die ihre Pflicht vernachlässigen oder strafbare Handlungen begehen, ist keine Kameradschaft, sondern Betriebsschädigung.

Ein Dienstvergehen ist auch ausnahmslos Trunkenheit im Dienst oder bei Antritt des Dienstes und kann neben einer fristlosen Entlassung in weniger schweren Fällen durch Verwarnung geahndet werden.

SCHERER PROFESSIONAL SECURITY & SERVICES – SPS GMBH

BESUCHEN SIE UNS IM INTERNET :

**SICHERHEITS- / BEWACHUNGSUNTERNEHMEN
(GEM. § 34 A GEWERBEORDNUNG)**

**WWW.SPS-SECURITY-GMBH.DE
E-MAIL : PETER-SCHERER@SPS-SECURITY-GMBH.DE**

GESCHÄFTSFÜHRER : PETER SCHERER

**AMTSGERICHT KOBLENZ
HRB 24832**

**FINANZAMT KOBLENZ
STEUERNUMMER 22/653/19138
UMSATZSTEUER-IDENT. DE303618140**

Im Einzelnen werden Zuwiderhandlungen geahndet durch

Verwarnung
einfachen Verweis
strengen Verweis
Entlassung
Bußgelder

3. Bekleidung und Ausrüstung

Der Wachmann ist verpflichtet, gemäß § 8 der VO über das Bewachungsgewerbe auf Anweisung der Betriebsleitung Dienstkleidung zu tragen und die ihm vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln; die Dienstkleidung ist beim Ausscheiden in sauberem Zustand zurückzugeben.

Die Dienstkleidung ist grundsätzlich nur im Dienst zu tragen und darf nicht als private Kleidung verwendet werden.

Parkplatzpersonal muß als Bewacher zumindest durch Armbinde und Mütze als solches erkennbar sein.

Die Frage, ob der Wachmann in Ausübung seines Dienstes eine Schußwaffe tragen soll, entscheidet die Betriebsleitung im Einzelfall. Wird der Wachmann mit einer Schußwaffe ausgerüstet, ist er für die ordnungsgemäße Behandlung dieser Schußwaffe und der Munition verantwortlich; er muß mit dem Umgang mit Schußwaffen vertraut und zum Führen einer Schußwaffe berechtigt sein (Waffenschein). Jeder Waffengebrauch ist sofort dem Betrieb zu melden, der seinerseits die Meldung an die zuständige Behörde weiterleitet. (§ 9 Abs. 2 der VO über das Bewachungsgewerbe).

Über den Umgang mit Schußwaffen bestehen Sonderbestimmungen.

4. Dienstausweise

Jeder Wachmann erhält von seinem Betrieb einen Ausweis, mit Lichtbild, der von ihm und der Betriebsleitung unterschrieben sein muß und den er während des Dienstes stets bei sich zu führen hat. Er muß den Ausweis auf Verlangen den Behörden vorzeigen (s. VO über das Bewachungsgewerbe, § 7 Ziff. 3).

Der Dienstausweis darf nicht verändert oder anderen Personen zur Benutzung überlassen werden. Der Verlust des Ausweises und auch ein Wohnungswechsel sind der Betriebsleitung sofort mitzuteilen.

5. Dienstbeginn und -ende

Der Wachmann hat ausgeruht, nüchtern und pünktlich zum Dienst zu erscheinen. Alkoholgenuß während des Dienstes, nach Dienstende auf der Dienststelle und nach Dienstende in Dienstkleidung außerhalb der Dienststelle ist grundsätzlich untersagt. Ein Verstoß hiergegen kann zu den in dieser Dienstanweisung genannten Strafen bis hin zur fristlosen Entlassung führen.

Bei vorgesehenen Sammelplätzen sind diese zur festgesetzten Zeit aufzusuchen, anderenfalls die Wachschicht nicht als abgeleistet gerechnet wird. Die Wachreviere bzw. Wachobjekte dürfen auf keinen Fall früher verlassen werden, als die Dienstzeit beendet bzw. der Ablöser eingetroffen ist. Der Dienstappell dient der Übermittlung von Wünschen und Beschwerden der Auftraggeber, Gefahrenmeldungen seitens der Polizei, zur Schwerpunktbildung und zum Ausgleich innerhalb der einzelnen Wachreviere. Auf dem Dienstappell werden innerbetriebliche Bekanntmachungen bekanntgegeben sowie Melde- und Laufbücher, Lampen, Schlüssel, gegebenenfalls Waffen ausgegeben.



HAUPTSTRASSE 2
56283 NÖRTERSHAUSEN
TEL. +49 2605 9539421
FAX. +49 2605 9539422
MOBIL +49 171 6554382

Wachmänner, die wegen Krankheit oder Unfall verhindert sind ihren Dienst auszuüben, sind verpflichtet, der Betriebsleitung hiervon unverzüglich unter Angabe der Verhinderungsgründe Mitteilung zu machen. Eine angemessene Zeitspanne für diese Mitteilung ist zu berücksichtigen, um der Betriebsleitung die Gestellung einer Ersatzkraft zu ermöglichen.

Bei Krankheit ist in jedem Fall durch Vorlage eines Krankenscheines die ärztliche Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit beizubringen.

1. Private Erledigungen

Während des Dienstes darf der Wachmann keinerlei private Erledigungen durchführen (z. B. Einkäufe).

2. Die verschiedenen Arten der Bewachungstätigkeit

a) Separatwachdienst

Gestellung von Separatwachmännern für ein oder mehrere Wachobjekte, die in der Regel zusammenhängen und zumeist einen Baukomplex bilden, z. B. Fabriken, Kauf- und Bürohäuser, Werk- und Lagerräume, öffentliche Dienststellen, Behörden, sonstige Anlagen und Plätze aller Art; aber auch Villen, Einzelhandelsgeschäfte, Fahrzeuge und Schiffe. Zum Separatwachdienst gehören auch sogenannte Blockbewachungen, Transportbewachungen zu Lande und zu Wasser, Begleitungen, Schutzdienste, Werkschutz, Personal- und Wächterkontrollen sowie Kassier-, Ordnungs- und sonstige Aufsichtsdienste bei Messen, sportliche Veranstaltungen und Ausstellungen.

b) Revierwachdienst

Einordnung des Objektes in einen bestehenden Wachbezirk. Im Gegensatz zum Separatwachmann ist dem Revierwachmann eine größere Anzahl räumlich voneinander entfernter Objekte anvertraut. Die Größe der Reviere wird durch die Art und Anzahl der vertraglich festgelegten Kontrollen und durch die Lage der Objekte bestimmt. Im Revierwachdienst werden die Kontrollen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, auf jedem Rundgang vorgenommen.

Man unterscheidet:

aa) Allgemeine Revierbewachung

Hier findet eine Außenbewachung statt. Von der Straßenfront werden Türen und Fenster auf Verschluss geprüft und etwaige Unregelmäßigkeiten wie eingeschaltetes Licht und dgl. festgestellt bzw. beseitigt. Die Kontrollen finden nächtlich in der vom Betrieb angeordneten Anzahl möglichst zu unregelmäßigen Zeiten statt.

bb) Besondere Revierbewachung

Die Kontrollen finden nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber statt und zwar:

Außenbewachung	von der Straße aus
Innenbewachung	Betreten des Grundstücks, Kontrollen von Hinterfronten, Plätzen, Aufgängen usw.
Innenrevision	Betreten verschlossener Räume. Der Wachmann hat stets Schlüssel zu den bewachten Örtlichkeiten. Regelmäßige Bedienung von Kontrollstationen.

SCHERER PROFESSIONAL SECURITY & SERVICES – SPS GMBH

BESUCHEN SIE UNS IM INTERNET :

**SICHERHEITS- / BEWACHUNGSUNTERNEHMEN
(GEM. § 34 A GEWERBEORDNUNG)**

**WWW.SPS-SECURITY-GMBH.DE
E-MAIL: PETER-SCHERER@SPS-SECURITY-GMBH.DE**

GESCHÄFTSFÜHRER : PETER SCHERER

**AMTSGERICHT KOBLENZ
HRB 24832**

**FINANZAMT KOBLENZ
STEUERNUMMER 22/653/19138
UMSATZSTEUER-IDENT. DE303618140**



HAUPTSTRASSE 2
56283 NÖRTERSHAUSEN
TEL. +49 2605 9539421
FAX. +49 2605 9539422
MOBIL +49 171 6554382

c) Alarmverfolgung

aa) Wachmänner bei der Alarmverfolgung

Wesentliche Aufgabe ist die Feststellung von Ursachen, die einen Alarm ausgelöst haben, die Absicherung aufgebrochener Objekte, die Spurensicherung und die Durchgabe von Informationen an die Notrufzentrale.

bb) Wachmänner in der Notrufzentrale

Wesentliche Aufgabe ist die Überwachung, Annahme und Weitergabe eingehender Alarmmeldungen sowie die Überwachung der Alarmverfolgung.

8. Allgemeine Verhaltensvorschriften für den Wachdienst

Richtungweisend für die Durchführung der Kontrollen ist die Begehungsvorschrift, die die Durchführung der Bewachung auf den einzelnen Rundgängen enthält.

Bei Übernahme der Wache ist alles in Augenschein zu nehmen. Aufgebrochene Behälter jeder Art sind sofort den Eigentümer oder der Nachtdienstleitung zu melden. Jegliche Veränderungen, die sich innerhalb zweier Wachschichten ergeben haben, z. B. wesentliche Verringerung des Lagerbestandes, Herausbrechen von Teilen aus einer Umzäunung, zerstörte Türen oder Fenster u. a. m. sind zu melden. Unbefugte dürfen während der Nachtstunden ohne besondere Anweisung des Auftraggebers das Bewachungsobjekt nicht betreten bzw. sich dort nicht aufhalten. In jedem Fall ist die Legitimation unbekannter Personen zu prüfen.

Niemals einen Schlüssel oder sonstige Gegenstände aus dem Bewachungsobjekt herausgeben. In allen diesen Fällen ist stets die Wachleitung anzurufen oder das Einverständnis des Auftraggebers herbeizuführen. Schriftliche und persönliche Meldungen sollen - soweit dies im Augenblick möglich ist - auch bei den geringsten Vorkommnissen, beispielsweise bei offenen Luftklappen, Luken, Fenstern, eingeschaltetem Licht, angestellten Heizkörpern u. dgl. abgegeben werden. Bei versuchten oder ausgeführten Einbrüchen sind sofort die Wachleitung, die Polizei und der Auftraggeber zu benachrichtigen.

Die Wachrunde innerhalb der Reviere geschieht ständig zu unregelmäßigen Zeiten, damit sich Außenstehende nicht auf die Art und Weise der Rundgänge einstellen können. Im Revier und auf dem Bewachungsobjekt selbst bewegt sich der Wachmann möglichst unauffällig, wobei sparsamer Gebrauch von der Lampe und wenig Geräusch mit den Schlüsseln zu machen ist. Mit Rücksicht auf schlafende Hausbewohner sind Türen und Gitter nicht zu werfen, damit kein ruhestörender Lärm verursacht wird. Beim Betreten eines Bewachungsobjektes sind die Tür oder das Tor stets hinter sich abzuschließen, um fremden Personen ein unbeaufsichtigtes Eindringen oder Nachschleichen unmöglich zu machen. Pausen zwischen den Rundgängen dürfen nur in dem von der Betriebsleitung genehmigten Pausenlokal - nie in Gastwirtschaften - abgehalten werden. Spuren eines abgehaltenen Imbisses dürfen nicht zurückgelassen werden (z. B. Verunreinigung von Schreibtischen oder Arbeitsplätzen). Das Benutzen von Kochgeräten u. dgl. ist untersagt.

SCHERER PROFESSIONAL SECURITY & SERVICES – SPS GMBH

BESUCHEN SIE UNS IM INTERNET :

**SICHERHEITS- / BEWACHUNGSUNTERNEHMEN
(GEM. § 34 A GEWERBEORDNUNG)**

**WWW.SPS-SECURITY-GMBH.DE
E-MAIL : PETER-SCHERER@SPS-SECURITY-GMBH.DE**

GESCHÄFTSFÜHRER : PETER SCHERER

**AMTSGERICHT KOBLENZ
HRB 24832**

**FINANZAMT KOBLENZ
STEUERNUMMER 22/653/19138
UMSATZSTEUER-IDENT. DE303618140**



HAUPTSTRASSE 2
56283 NÖRTERSHAUSEN
TEL. +49 2605 9539421
FAX. +49 2605 9539422
MOBIL +49 171 6554382

9. Die Begehungsvorschrift

oder Wachinstruktion für jedes einzelne Wachobjekt ist in dem Wachbuch aufgezeichnet. Der Wachmann nutzt jede Gelegenheit aus, um sich die Einzelheiten und etwaige Gefahrenquellen seines Wachobjekts, auf die er bei seiner Einführung hingewiesen wurde, ständig ins Gedächtnis zurückzurufen. Auch jede neu auftretende Gefahrenquelle ist unverzüglich dem Betrieb zu melden. Es darf nie weniger geleistet werden, als die schriftliche Anweisung besagt. Ist aus irgendwelchen Gründen eine Abweichung von der schriftlichen Instruktion notwendig oder die Begehungsvorschrift nicht durchführbar, so ist umgehend dem Betrieb Meldung zu erstatten. Dasselbe gilt, wenn die Begehungsvorschrift auf Anweisung des Kunden wegen baulicher Veränderungen oder aus sonstigen Gründen verändert werden soll. Vorsicht und ~ißtrauen fremden Personen gegenüber sind angebracht. Rauchen im Dienst, insbesondere in geschlossenen Räumen oder auf Lagerplätzen, ist wegen der damit verbundenen Feuergefahr untersagt.

10. Besondere Vorkommnisse im Wachdienst

Bei plötzlicher Erkrankung oder bei einem Unfall während des Dienstes muß der Wachmann entweder selbst den Betrieb verständigen oder dies durch eine dritte Person veranlassen.

Bei Gas-, Wasser- und Feuergefahr sowie bei Unglücks fällen hat der Wachmann unverzüglich einzugreifen. Er sorgt für Erste Hilfe, benachrichtigt die Feuerwehr und wartet ihre Anfahrt ab.

Vor der Durchführung von Löscharbeiten hat sich jeder Wachmann ausreichend über sichere Fluchtwege und über deren Verlauf zu informieren.

Die Benutzung von Aufzügen ist im Brandfalle streng verboten.

Nur geringfügige Brände (Feuer in Papierkörben, Mülltonnen usw.) kann der Wachmann allein zu löschen versuchen. Sonst ist stets die Feuerwehr zu alarmieren. Je nach Sachlage sind gefährdete Personen zu wecken und alle Hindernisse für eine freie Anfahrt der Feuerwehr zu beseitigen. Bei Bränden nie Fenster und Türen aufreißen, weil das Feuer durch Zugluft neue Nahrung erhält.

Der Wachmann muß darüber orientiert sein, wo in den seiner Bewachung anvertrauten Objekten die Handfeuerlöscher angebracht sind; auch das Vorhandensein anderer Löscheinrichtungen muß ihm bekannt sein.

Aus eigenem Interesse soll sich der Wachmann bei den Handfeuerlöschern über das Datum der letzten Prüfung orientieren und dann Meldung an den Betrieb machen, wenn die letzte Prüfung länger als zwei Jahre zurückliegt. Bei Gasgeruch auf keinen Fall Feuer oder Licht, sondern sofortige Verständigung von Polizei und Feuerwehr.

Auch bei Wasserrohrbrüchen oder Überschwemmungen Feuerwehr, Polizei und Hauseigentümer benachrichtigen.

11. Meldungen

Es ist grundsätzlich alles und jedes Vorkommnis - auch wenn es noch so geringfügig erscheint - zu melden. Knappe und klare Form der Meldung. Bei verdächtigen Personen zuverlässige Personenbeschreibung. Feststellung polizeilicher Kennzeichen bei verdächtigen Fahrzeugen ist unbedingt erforderlich.

SCHERER PROFESSIONAL SECURITY & SERVICES – SPS GMBH

BESUCHEN SIE UNS IM INTERNET :

SICHERHEITS- / BEWACHUNGSUNTERNEHMEN
(GEM. § 34 A GEWERBEORDNUNG)

WWW.SPS-SECURITY-GMBH.DE
E-MAIL : PETER-SCHERER@SPS-SECURITY-GMBH.DE

GESCHÄFTSFÜHRER : PETER SCHERER

AMTSGERICHT KOBLENZ
HRB 24832

FINANZAMT KOBLENZ
STEUERNUMMER 22/653/19138
UMSATZSTEUER-IDENT. DE303618140



HAUPTSTRASSE 2
56283 NÖRTERSHAUSEN
TEL. +49 2605 9539421
FAX. +49 2605 9539422
MOBIL +49 171 6554382

Eine Meldung muß auf folgende Fragen Antwort geben:

- a) Genaue Zeit- und Ortsangabe
- b) Die vom Wachmann gemachten Beobachtungen sind Feststellungen
- c) Die genauen Personalien von Zeugen, Verletzten und dergleichen
- d) Die Angabe, wen der Wachmann bereits verständigte (Auftraggeber, Wachleitung, Kontrolleur, Polizei, dritte Personen)
- e) Einen Vermerk, ob der Wachmann schriftliche Meldung beim Auftraggeber hinterlassen hat
- f) Bei Hinzuziehung von Polizei oder Inanspruchnahme des Wachmannes durch die Polizei hat er den betreffenden Beamten zu bitten, seine Meldung durch Unterschrift zu bestätigen.

Alle Vorkommnisse sind spätestens bei Dienstende zu melden.

12. Schlüssel

Schlüssel sind das wichtigste Gut, welches dem Wachmann anvertraut wird. Er trennt sich während des Dienstes niemals von seinen Schlüsseln. Die Schlüsseltasche darf während der Rundgänge nicht abgelegt oder am Fahrrad befestigt oder im PKW liegengelassen werden. Die Schlüssel, welche einzeln mit Kennnummern versehen sind, dürfen nicht mit Gewalt verwendet werden. Jedes Fehlen von Schlüsseln oder Marken ist sofort der Betriebsleitung zu melden. Die Schlüssel selbst werden an einer Schlüsselkette oder einem Ring aufgereiht getragen. Eigenmächtiges Auswechseln oder Herausnehmen von Schlüsseln ist verboten. Schlüsselverlust während des Dienstes ist sofort fernmündlich der Wachleitung zu melden. Das Benutzen von Nachschlüsseln oder Dietrichen ist verboten.

Die Schlüssel sind aus Sicherheitsgründen immer getrennt vom Wachbuch bzw. der Begehungsvorschrift bzw. dem Schlüsselverzeichnis zu halten (Wachbuch gehört nicht in die Schlüsseltasche!).

13. Mitführen von Hunden

Wachhunde dürfen während des Dienstes nur von solchen Wachmännern mitgeführt werden, die im Umgang mit Hunden vertraut sind. Es ist untersagt, Hunde an Fahrzeuge aller Art während der Fahrt anzubinden.

14. Bewachtungsschilder

Bewachtungsschilder müssen in einwandfreiem und sauberem Zustand sein. Das Fehlen oder die Beschädigung eines Schildes sind dem Betrieb zu melden.

SCHERER PROFESSIONAL SECURITY & SERVICES – SPS GMBH

BESUCHEN SIE UNS IM INTERNET :

SICHERHEITS- / BEWACHUNGSUNTERNEHMEN
(GEM. § 34 A GEWERBEORDNUNG)

WWW.SPS-SECURITY-GMBH.DE
E-MAIL : PETER-SCHERER@SPS-SECURITY-GMBH.DE

GESCHÄFTSFÜHRER : PETER SCHERER

AMTSGERICHT KOBLENZ
HRB 24832

FINANZAMT KOBLENZ
STEUERNUMMER 22/653/19138
UMSATZSTEUER-IDENT. DE303618140



HAUPTSTRASSE 2
56283 NÖRTERSHAUSEN
TEL. +49 2605 9539421
FAX. +49 2605 9539422
MOBIL +49 171 6554382

15. Sonstiges Ausrüstungsmaterial

a) Kontrolluhren und Kontrollstationen

Kontrolluhren und Kontrollstationen sind betriebliche Kontrolleinrichtungen, die weisungsgemäß zu bedienen und pfleglich zu behandeln sind. Bei Schadensfällen und Unregelmäßigkeiten jeder Art bilden die Kontrollstreifen und Zifferblätter wichtige Beweismittel und können im Rechtssinne beweishebliche Urkunden darstellen. Daher können auch Fälschungen strafrechtlich geahndet werden.

b) Lampen

Lampen müssen vor Dienstbeginn auf ihre Brauchbarkeit überprüft werden. Bei elektrischen Lampen ist eine Ersatzglühbirne mitzuführen.

16. Sonderbewachung

Die Ausführung der Sonderbewachung richtet sich nach den von der Betriebsleitung erlassenen besonderen Dienstanweisungen für das Wachobjekt.

Der Dienst des Sonderwachmannes ist die Ausfüllung eines besonderen Vertrauenspostens.

Die einzelnen Rundgänge sind aufmerksam durchzuführen. Ein nicht mit der Bewachung Beauftragter darf, besonders während des Nachtdienstes, das Bewachungsobjekt nicht betreten, wenn nicht besondere Anweisungen des Auftraggebers vorliegen. Die Kontrollstationen sind zu den festgelegten Zeiten in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu bedienen. Soll der Wachmann Personen- oder Fahrzeugkontrollen bei Auftraggebern durchführen, so sind diese mit dem nötigen Takt vorzunehmen.

Über den Werkschutzdienst ergehen für das einzelne Objekt besondere Anweisungen, die aus Sicherheitsgründen besonders vertraulich behandelt werden müssen.

III. Wachmann und Kontrollpersonal

Der Wachmann wird durch das Kontrollpersonal des Betriebes überwacht und unterstützt. Die Kontrolle kann in Uniform oder Zivil erfolgen. Falls der Kontrolleur nicht persönlich bekannt ist, muß sich der Wachmann dessen Dienstausweis zeigen lassen.

In besonderen Zweifelsfällen sollte der Wachmann vor Einlaß des Kontrolleurs in das bewachte Objekt sich durch telefonischen Anruf Aufklärung durch die Wachleitung geben lassen.

Der Wachmann kann auch durch den Betrieb fernmündlich kontrolliert werden. Sowohl bei der persönlichen als auch bei der telefonischen Kontrolle sollte die Kontrolle im Wachbuch vermerkt werden

SCHERER PROFESSIONAL SECURITY & SERVICES – SPS GMBH

BESUCHEN SIE UNS IM INTERNET :

**SICHERHEITS- / BEWACHUNGSUNTERNEHMEN
(GEM. § 34 A GEWERBEORDNUNG)**

**WWW.SPS-SECURITY-GMBH.DE
E-MAIL : PETER-SCHERER@SPS-SECURITY-GMBH.DE**

GESCHÄFTSFÜHRER : PETER SCHERER

**AMTSGERICHT KOBLENZ
HRB 24832**

**FINANZAMT KOBLENZ
STEUERNUMMER 22/653/19138
UMSATZSTEUER-IDENT. DE303618140**



HAUPTSTRASSE 2
56283 NÖRTERSHAUSEN
TEL. +49 2605 9539421
FAX. +49 2605 9539422
MOBIL +49 171 6554382

IV. Wachmann und Auftraggeber

Höfliches und einwandfreies Verhalten gegenüber dem Kunden ist die selbstverständliche Pflicht eines Wachmannes. Befinden sich der Auftraggeber, seine Angehörigen oder Angestellten auf dem Bewachungsobjekt bzw. in den bewachten Räumen, so hat sich der Wachmann in jedem Falle bemerkbar zu machen. Wünsche, Beschwerden oder Mitteilungen hat der Wachmann mit dem Bemerkten entgegenzunehmen, daß er seinem Betrieb schriftlich Meldung machen werde. Im übrigen bittet er den Auftraggeber, sich seinerseits mit der Betriebsleitung in Verbindung zu setzen, da er zur Entgegennahme derartiger Mitteilungen nicht berechtigt sei. Der Wachmann ist insbesondere zur Entgegennahme von Schlüsseln, besonderen Wünschen, Änderungen der Begehungsvorschrift oder Kündigungen nicht befugt. Grundsätzlich verboten ist die Bedienung von Heizungs- und Kesselanlagen, Übernahme der Streupflicht und die Mitnahme von Hunden des Bewachungskunden, soweit hierüber nicht besondere Abmachungen zwischen Betriebsleitung und Bewachungskunden vorliegen und in der Instruktion enthalten sind.

Außerhalb der Dienstzeit darf der Wachmann seine Kunden nicht ohne Genehmigung der Betriebsleitung aufsuchen.

Außerdem sollte der Wachmann wissen, daß er sich von einem Bewachungskunden zur Ausübung von Wachaufgaben nicht einstellen lassen darf. Jeder vertrauliche Umgang mit Dienstpersonal oder Angestellten des Auftraggebers ist während des Dienstes untersagt. Geschenke und Zuwendungen jeder Art darf der Wachmann nur von dem Kunden selbst oder dem hierzu ausdrücklich Beauftragten entgegennehmen. Der Wachmann muß sich stets bewußt sein, daß er seine Unabhängigkeit vom Personal des Auftraggebers in jeder Beziehung zu wahren hat. Das Anborgen, Schuldenmachen oder das leichtfertige Annehmen von Geschenken ermöglicht den Verdacht der Bestechlichkeit.

V. Wachmann und Allgemeinheit

1. Allgemeines

Das Bewachungsgewerbe unterliegt der behördlichen Genehmigung und Aufsicht (§ 34 a GewO) und der Verordnung über das Bewachungsgewerbe. § 10 dieser VO bestimmt, daß die Beschäftigung, die Dienstanweisung, der Ausweis, die Dienstkleidung, die Behandlung der Waffen und die Behandlung der Anzeigepflicht nach Waffengebrauch sich sowohl auf die Wachmänner als auch auf die Aufsichtspersonen beziehen.

Der Wachmann steht im privaten Beschäftigungsverhältnis zu seiner Wachgesellschaft und hat in deren Auftrag diejenigen Vertragsleistungen zu erfüllen, die das Unternehmen den Kunden vertraglich zugesichert hat. Der Wachmann hat also keine obrigkeitlichen Pflichten zu erfüllen und besitzt demzufolge keine polizeilichen Eigenschaften. Er muß sich besonders vor Amtsanmaßung hüten und darf sich nicht verleiten lassen, aus Ehrgeiz oder aus persönlichen Gründen seine Befugnisse zu überschreiten. Amtsanmaßung kann unter Umständen mit Gefängnis bestraft werden. Die Tätigkeit des Wachmannes in seinem Aufgabenbereich ist eine wertvolle Unterstützung der Polizei bei der Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit, denn die Tätigkeit des Wachmannes beginnt da, wo die Tätigkeit der Polizei aufhört, und zwar im buchstäblichen Sinne an der Straßenfront. Jeder Wachmann sollte sich daher um ein gutes Einvernehmen mit den Polizeibeamten bemühen.

SCHERER PROFESSIONAL SECURITY & SERVICES – SPS GMBH

BESUCHEN SIE UNS IM INTERNET :

**SICHERHEITS- / BEWACHUNGSUNTERNEHMEN
(GEM. § 34 A GEWERBEORDNUNG)**

**WWW.SPS-SECURITY-GMBH.DE
E-MAIL : PETER-SCHERER@SPS-SECURITY-GMBH.DE**

GESCHÄFTSFÜHRER : PETER SCHERER

**AMTSGERICHT KOBLENZ
HRB 24832**

**FINANZAMT KOBLENZ
STEUERNUMMER 22/653/19138
UMSATZSTEUER-IDENT. DE303618140**



HAUPTSTRASSE 2
56283 NÖRTERSHAUSEN
TEL. +49 2605 9539421
FAX. +49 2605 9539422
MOBIL +49 171 6554382

2. Wachmann und Nichtkunde

Entdeckt der Wachmann außerhalb des Kundenkreises einen Schaden oder eine Gefahrenquelle, so sollte er im Rahmen seiner Möglichkeiten auch hier für Abhilfe bzw. Benachrichtigung der Betroffenen sorgen. Er muß jedoch stets bestrebt sein, unverzüglich seinen eigentlichen Aufgaben wieder nachzugehen.

3. Abgrenzung privater und öffentlicher Pflicht

Der Wachmann hat auf Grund seines Anstellungsverhältnisses in erster Linie das Interesse der ihm anvertrauten Kunden zu vertreten. Der Wachmann hat sich aus Streitigkeiten herauszuhalten, auch wenn der Auftraggeber darin verpflichtet sein sollte. Jedoch bei rechtswidrigen Angriffen auf seinen Auftraggeber und Dritte ist der Wachmann verpflichtet, diesen Schutz und Hilfe zu gewähren. Wird er zur Verhütung von Verbrechen oder zur Verfolgung von Tätern von der Polizei in Anspruch genommen, so hat er der Aufforderung gemäß § 330 c StGB Folge zu leisten. Jede Inanspruchnahme hat sich der Wachmann in seinem Meldebuch bescheinigen zu lassen.

4. Vorläufige Festnahme

Der Wachmann ist zur vorläufigen Festnahme berechtigt, wenn er den Täter auf frischer Tat ertappt oder verfolgt und dieser entweder fluchtverdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können. Als Straftat muß entweder ein Verbrechen oder Vergehen vorliegen. Ordnungswidrigkeiten (Schlafen in Treppenhäusern oder unberechtigtes Parken) berechtigen jedoch nicht zur Festnahme. Merke daher:

- a) Der Täter muß auf frischer Tat angetroffen oder wegen dieser Tat verfolgt werden und
- b) Die Persönlichkeit des Täters ist nicht bekannt bzw. nicht sofort feststellbar, weil er sich nicht ausweisen kann oder nicht will. Es können auch berechtigte Zweifel an der Echtheit des Ausweises bestehen. Der Wachmann darf niemanden zwingen, ihm Ausweispapiere vorzulegen. Gegenüber der Polizei ist jedoch jedermann verpflichtet, sich ordnungsgemäß auszuweisen (§§ 54 und 111 Ordnungswidrigkeitengesetz). Daher in solchen Fällen polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.
- c) Bei Verbrechen ist Fluchtverdacht stets gegeben; ebenso bei unbekanntem im Wachobjekt angetroffenen Personen. Der Fluchtverdacht muß nach der gesamten Situation beurteilt werden. So, wenn sich der Täter beispielsweise im Gelände verstecken will oder sich bereits verborgen hält.
- d) Bei der Festnahme kann jedes zweckdienliche Mittel angewendet werden, wie beispielsweise Abnahme von Autoschlüsseln oder Aktentaschen. Bei Widerstand ist auch das Abführen im Polizeigriff statthaft.
- e) Festgenommene Personen sind unverzüglich der nächsten Polizeiwache oder dem nächsten erreichbaren Polizeibeamten zuzuführen.
- f) Es gilt immer der Grundsatz, daß sich niemand leichtfertig in Gefahr begeben soll. Der Kampf mit Einbrechern erscheint oft von vornherein aussichtslos, so daß in solchen Fällen polizeiliche Unterstützung herbeizurufen ist. Man schlage immer Lärm, gebe Signal mit der Signalpfeife und rufe einen Polizeistreifenwagen herbei.
- g) Umsichtiges eigenes Handeln ist der beste Weg in jeder Gefahr!

SCHERER PROFESSIONAL SECURITY & SERVICES – SPS GMBH

BESUCHEN SIE UNS IM INTERNET :

**SICHERHEITS- / BEWACHUNGSUNTERNEHMEN
(GEM. § 34 A GEWERBEORDNUNG)**

**WWW.SPS-SECURITY-GMBH.DE
E-MAIL : PETER-SCHERER@SPS-SECURITY-GMBH.DE**

GESCHÄFTSFÜHRER : PETER SCHERER

**AMTSGERICHT KOBLENZ
HRB 24832**

**FINANZAMT KOBLENZ
STEUERNUMMER 22/653/19138
UMSATZSTEUER-IDENT. DE303618140**

5. Hilfeleistungen, Notwehr, Waffengebrauch und Einsatz von Wachbegleithunden

- a) Bei Verkehrsunfällen, Brand oder öffentlichen Gefahrensituationen (Wasserkatastrophen oder Stromausfall) ist der Wachmann zur Hilfeleistung verpflichtet (§ 330c StGB). Besonders dann, wenn er etwa durch Polizeikräfte zur Hilfe (Unterstützung bei Festnahmen, Fortschaffen von Verletzten, Sicherung von Gefahrenstellen) aufgefordert wird. Die Hilfe muß nach den gegebenen Umständen zumutbar sein. Ein Eindringen in ein brennendes und vom Einsturz bedrohtes Haus kann nicht gefordert werden.
- b) Kommt der Wachmann selbst in Gefahr, so kann Notwehr gegeben sein. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren (§§ 32 und 33 StGB). Notwehr bedeutet also eine Verteidigung, ein sich Wehren in Not, d. h. gegen Angriff eines Anderen. Man kann sich nicht nur selbst gegen einen Angriff von Personen schützen, sondern kann auch unbekanntem Personen Hilfe leisten. Es kann sich hierbei um den Bewachungskunden, aber auch um fremde Personen handeln. Der Wachmann sieht beispielsweise, wie eine Frau von einem Betrunkenen mißhandelt wird. In diesen Fällen spricht man von Nothilfe.
- c) Es darf nicht nur ein Angriff gegen Leben oder Gesundheit abgewehrt werden, sondern auch ein Angriff gegen das Eigentum - auch des Auftraggebers -, die Ehre oder die Freiheit. Anpöbeleien dürfen jedoch nicht mit Schlägen abgewehrt bzw. beantwortet werden.
- d) Verteidigungsmaßnahmen gegen einen auf frischer Tat angetroffenen und angreifenden Einbrecher sind gesetzlich zulässige Notwehrhandlungen. Der Angriff muß aber gegenwärtig d. h. er darf noch nicht abgeschlossen sein. Der Angriff ist bereits in dem Augenblick gegenwärtig wenn ein Mann beispielsweise den Stock oder einen Gegenstand erhebt, um auf den Wachmann einzuschlagen. Bei Gegenmaßnahmen gegen einen bereits abgeschlossenen Angriff liegt keine Notwehr, sondern strafbare Vergeltung vor. Erlaubt ist beispielsweise das Herauszerren eines Einbrechers aus seinem Versteck, die Brechung seines Widerstandes, wenn er den Wachmann angreift, aber nicht seine Verprügelung, wenn der Wachmann seiner habhaft geworden ist. Wer das Maß der Abwehr überschreitet und statt geringerer Mittel das äußerste anwendet, macht sich einer strafbaren Überschreitung der Notwehr schuldig, wenn er nicht aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat. (§ 33 StGB)
- e) Es sind nur solche Verteidigungsmittel erlaubt, die erforderlich sind, d.h. in einem angemessenen Verhältnis zur Angriffshandlung stehen. Strafbare Überschreitung der Notwehr könnte beispielsweise vorliegen wenn ein Wachmann einem auf frischer Tat ertappter Obstdieb ohne zwingenden Grund eine lebensgefährliche Verletzung beibringt. Insbesondere darf er vor der Schußwaffe nur dann Gebrauch machen, wenn all übrigen Mittel versagen. Auch gegen Frauen und Kinder kann beispielsweise der Gebrauch von Schusswaffen in Betracht kommen, wenn die Verhältnismäßigkeit der Mittel beachtet wird und etwa diese Personen ihrerseits mit einer Waffe angreifen. Das Ziel des Waffengebrauchs darf es stets nur sein, die Angriff abzuwehren. Hierbei kann je nach Lage des Falles die Abgabe eines Schreckschusses unter Umständen genügen.
- f) Im Übrigen bestehen für Führen, Gebrauch und Bedienung von Waffen Sonderinstruktionen für waffentragende Wachmänner (siehe Punkt VI Richtlinien für Waffenträger).
- g) Führt der Angehörige eines Bewachungsbetriebes ohne Wissen und Willen der Betriebsleitung eine Schusswaffe im Dienst, macht er sich wegen unerlaubten Waffenbesitzes strafbar. Richtet er mit einer solchen Waffe einen Schaden an, so ist er dafür vollen Umfangs persönlich haftbar.



HAUPTSTRASSE 2
56283 NÖRTERSHAUSEN
TEL. +49 2605 9539421
FAX. +49 2605 9539422
MOBIL +49 171 6554382

- h) Beim Einsatz von Wachbegleithunden gegenüber Personen ist zu beachten, daß ein Wachbegleithund nach der Rechtsprechung als gefährliches Werkzeug angesehen wird und insofern nur dann gegenüber Personen eingesetzt werden darf, wenn die Voraussetzungen einer Notwehrhandlung vorliegen.

VI. Richtlinien für den Waffenträger

Eine Schußwaffe (Faustfeuerwaffe) darf nur getragen werden, wenn ein gültiger Waffenschein ausgestellt ist. Der Waffenschein ist während des Dienstes stets bei sich zu tragen.

Die Schußwaffe darf nur während der Ausübung des Dienstes getragen werden.

Die Schußwaffe wird vor Beginn des Dienstes ausgehändigt und ist nach Beendigung wieder beim Kontrollorgan (in der Regel beim Dienststellenleiter) abzugeben.

Der Träger ist für die Schußwaffe vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe voll verantwortlich.

Das Zerlegen und Reinigen der Waffe darf nur unter Aufsicht eines Kontrollorgans erfolgen.

Der Verlust, aber auch der Gebrauch der Schußwaffe bzw. der Munition sind sofort schriftlich dem Leiter der jeweiligen Abteilung oder dessen Vertreter zu melden.

Eine Schußwaffe ist stets mit der Sorgfalt in die Hand zu nehmen, als sei sie geladen.

Bei der Handhabung ist darauf zu achten, daß das Rohr (die Mündung) vorwärts - abwärts zeigt.

Am Abzug der Waffe soll weder gedankenverloren gespielt noch soll dieser ohne Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen durchgezogen werden.

Auf die Sicherung einer Waffe darf man sich nie verlassen, sie kann vergessen worden sein. Daher ist eine Waffe grundsätzlich auf ihre Sicherung hin zu kontrollieren und erst unmittelbar vor dem Schießen zu entsichern.

Beim Weiterreichen einer Waffe sind je nach Zustand stets folgende Worte zu gebrauchen:

„Geladen und gesichert" oder „Gespannt und gesichert" oder „Ungeladen und gesichert".

Eine Waffe darf niemals in geladenem Zustand achtlos aus der Hand gelegt werden; ebenso ist stets darauf zu achten, daß kein Unbefugter die Waffe in Besitz nehmen kann. Die Waffe ist gut, pfleglich und schonend zu behandeln.

Bei der Handhabung, Reinigung und beim Zerlegen darf keine Gewalt angewendet werden. In Zweifelsfragen ist der nächste Vorgesetzte zu informieren.

Es ist strikt verboten, andere als die empfangene Munition zu verwenden.

Es ist strikt verboten, eine Waffe in geladenem oder ungeladenem Zustand auf Menschen zu richten, sofern nicht Notwehrsituationen gegeben sind. Eine Waffe ist kein Spielzeug!

SCHERER PROFESSIONAL SECURITY & SERVICES – SPS GMBH

BESUCHEN SIE UNS IM INTERNET :

**SICHERHEITS- / BEWACHUNGSUNTERNEHMEN
(GEM. § 34 A GEWERBEORDNUNG)**

**WWW.SPS-SECURITY-GMBH.DE
E-MAIL : PETER-SCHERER@SPS-SECURITY-GMBH.DE**

GESCHÄFTSFÜHRER : PETER SCHERER

**AMTSGERICHT KOBLENZ
HRB 24832**

**FINANZAMT KOBLENZ
STEUERNUMMER 22/653/19138
UMSATZSTEUER-IDENT. DE303618140**



HAUPTSTRASSE 2
56283 NÖRTERSHAUSEN
TEL. +49 2605 9539421
FAX. +49 2605 9539422
MOBIL +49 171 6554382

VII. Unterschrift zum Erhalt / Haftungsfragen

Der Mitarbeiter bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt, die Inkenntnisnahme und das volle Verständnis der Inhalte dieser allgemeinen Dienstanweisung.

Er haftet bei grob fahrlässigem oder gar vorsätzlichem Verstoß gegen diese Dienstanweisung bei materiellen oder immateriellen Schäden, die dem Sicherheitsunternehmen oder dem Kunden durch sein Fehlverhalten entstehen, voll selbst.

Ihm ist bekannt, dass Verstöße ferner zu Abmahnungen, zur Kündigung oder auch zu Bußgeldern führen können. Letzteres insbesondere bei Verfehlungen in Bezug auf auftragsbedingte Kleidungsvorschriften, allgemeines Erscheinungsbild, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Mitführung von auftragsbedingten Zeiterfassungsausweisen.

Stand der Dienstanweisung : Januar 2016
(Aktualisierungen werden zugänglich gemacht und gelten während der Dauer der Beschäftigung als anerkannt)

Ort, Datum

Name des Mitarbeiters

Unterschrift des Mitarbeiters

SCHERER PROFESSIONAL SECURITY & SERVICES – SPS GMBH

BESUCHEN SIE UNS IM INTERNET :

**SICHERHEITS- / BEWACHUNGSUNTERNEHMEN
(GEM. § 34 A GEWERBEORDNUNG)**

**WWW.SPS-SECURITY-GMBH.DE
E-MAIL: PETER-SCHERER@SPS-SECURITY-GMBH.DE**

GESCHÄFTSFÜHRER : PETER SCHERER

**AMTSGERICHT KOBLENZ
HRB 24832**

**FINANZAMT KOBLENZ
STEUERNUMMER 22/653/19138
UMSATZSTEUER-IDENT. DE303618140**